



Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungs- verordnung (V-FIFG);

Beitragsreglement der Kommission für Technologie und Innovation

Ergebnis des Anhörungsverfahrens

August 2013



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Kurzübersicht.....	4
1. Ausgangslage.....	5
2. Teilnahme am Anhörungsverfahren.....	5
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	5
4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	6
4.1 V-FIFG	6
4.1.1 Förderprogramme.....	6
4.1.2 Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung.....	10
4.1.3 Innovationsförderung.....	10
4.1.4 Beiträge zur Abgeltung des Overhead	12
4.1.5 Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen als zusätzliche Fördervoraussetzungen	12
4.1.6 Internationale Zusammenarbeit.....	13
4.1.7 Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat	14
4.1.8 Schlussbestimmungen	14
4.2 Beitragsreglement der KTI	14
4.2.1 Förderung von Innovationsprojekten.....	14
4.2.2 Unterstützung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums.....	16
4.2.3 Förderung des Wissens- und Technologietransfers	17
4.2.4 Anhang	17



Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
cohep	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CP	Centre Patronal
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
F&E	Forschung und Entwicklung
Kap.	Kapitel
KTI	Kommission für Technologie und Innovation
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz
SAGUF	Schweizerische Akademische Gesellschaft für Umweltforschung und Ökologie
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SWISSMEM	Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat, künftig Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
VIV	Vernehmlassungsverordnung
V-FIFG	Forschungs- und Innovationsförderungsvorordnung
WTT	Wissens- und Technologietransfer
WWF	World Wide Fund for Nature



Kurzübersicht

Die am 14. Dezember 2013 von den Eidgenössischen Räten beschlossene Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹ entspricht zeitgemässen Anforderungen an die Forschungs- und Innovationsförderung durch den Bund. Im Entwurf zur Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG) werden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum totalrevidierten FIFG ausgearbeitet. Gegenstand der Vorlage ist auch das Beitragsreglement der KTI.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 10. Juni 2013 eine Anhörung zum Entwurf dieser Teilrevision eröffnet. Zur Anhörung wurden bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen, Forschungsförderungsinstitutionen sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und der Arbeitswelt eingeladen. Die Anhörung dauerte bis zum 23. Juli 2013. Insgesamt wurden 21 Rückmeldungen eingereicht.

Die Revision der V-FIFG sowie das Beitragsreglement der KTI werden begrüsst und mehrheitlich positiv beurteilt. Diverse Regelungen wurden jedoch von den Anhörungsteilnehmenden je nach Interessenlage unterschiedlich aufgenommen. Insbesondere verlangen einige Wirtschaftsvertreter eine stärkere Stellung der KTI. Andererseits werden von einem Teil der bildungs- und wissenschaftspolitischen Organe Anpassungen zur weitergehenden Besserstellung der Forschungspartner im Bereich der Verwertung von Forschungsergebnissen angeregt. Zudem wird von einigen Anhörungsteilnehmenden eine Konkretisierung des im FIFG vorgesehenen Grundsatzes der Berücksichtigung von Zielen einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt beantragt.

¹ BBI 2012 9657



1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 10. Juni 2013 eine Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsvorordnung (V-FIFG) eröffnet und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI mit der Durchführung beauftragt.

Die Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurden den bildungs- und wissenschaftspolitischen Organen und Organisationen sowie den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft zugestellt. Die Anhörung wurde auf der Internetseite der Bundesverwaltung bekannt gegeben und dauerte bis zum 23. Juli 2013.

2. Teilnahme am Anhörungsverfahren

Von den zur Anhörung eingeladenen bildungs- und wissenschaftspolitischen Organen und Organisationen sowie den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft haben die folgenden Adressaten eine Stellungnahme eingereicht: SNF, cohep, KFH, SUK, CRUS, ETH-Rat, SWTR, Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz, SAGUF, SGB, SWISSMEM, economiesuisse. Weitere Rückmeldungen kamen von: CP, SVP, Bildungscoalition NGO, hotelleriesuisse, Swiss Biotech Association. Der Stellungnahme der Bildungscoalition NGO haben sich angeschlossen: Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung. Insgesamt gingen 21 Rückmeldungen ein.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte werbungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV²).

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vorlage wird mehrheitlich begrüsst. In 3 Rückmeldungen werden keine Vorbehalte geäussert³. 17 Stellungnahmen sind ebenfalls positiv, schlagen jedoch punktuelle Änderungen vor. Lediglich bei einer Anhörungsteilnehmerin stossen die Entwürfe auf ein negatives Echo⁴.

Als übergeordnetes Anliegen wird von economiesuisse, SWISSMEM sowie SWTR eine stärkere Stellung der KTI verlangt. SWISSMEM fordert für die KTI explizit eine mit dem SNF vergleichbare Organisationsform im Interesse einer effizienteren Förderung der anwendungsnahen Innovation.

Zu den mehrfach geäusserten Anliegen gehört auch eine Konkretisierung des im FIFG festgelegten Grundsatzes der Berücksichtigung von Zielen einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt⁵.

Verschiedentlich wird kritisiert, dass einige Regelungen der Fördervoraussetzungen namentlich im Beitragsreglement der KTI nur im betriebswirtschaftlichen Kontext ohne Einbezug von gesellschaftsrelevanten Aspekten vorgesehen sind⁶.

² Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

³ CP, Akademien der Wissenschaften Schweiz und SUK

⁴ SVP

⁵ SGB, Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung, SAGUF



Die Regelungen der Förderprogramme (1. Kap. V-FIFG) ziehen insbesondere für den Bereich der KTI Kritik auf sich. Die unterdessen im FIFG vorgesehene Möglichkeit, themenorientierte Förderprogramme durch die KTI durchführen zu lassen, wird von SWISSMEM als problematisch erachtet. Zudem verlangen SGB, Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung Vorschriften über Angaben zur Herkunft von Drittmitteln bei den Programmen des SNF.

Im Bereich der Bestimmungen über die Förderung durch die Bundesverwaltung (2. Kap. V-FIFG) wurden mehrere Anliegen zur Anpassung der Regelung für Technologiekompetenzzentren geäussert⁷.

Anträge zur Regelung der Innovationsförderung (3. Kap. V-FIFG) werden insbesondere betreffend die Erarbeitung von Grundlagen gestellt. SWISSMEM und *economiesuisse* fordern den Einbezug der Wirtschaft in die Erarbeitung der innovationspolitischen Strategie, CRUS plädiert namentlich für den Einbezug der Hochschulen.

Die Regelung der Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead, 4. Kap. V-FIFG) erachtet der ETH-Rat im Bereich der Ressortforschung als ungenügend und schlägt eine Overhead-Regelung vor, die sich an den tatsächlich anfallenden indirekten Kosten orientiert. Ebenfalls hinterfragt der ETH-Rat die Übergangsregelung für KTI-Overheadbeiträge.

Für die Bestimmungen über die Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen (5. Kap. V-FIFG) regen KFH, CRUS und der ETH-Rat einige Anpassungen an, welche die Forschungspartner noch besserstellen sollen.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (6. Kap. V-FIFG) lehnt die SVP die Delegation der Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen von beschränkter Tragweite an das Departement und SBFI ab. SWISSMEM beantragt eine explizite Berücksichtigung der Wirtschaft in einigen Bestimmungen. Der SNF verlangt eine Anpassung der Bestimmungen über die Beiträge zur bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Zum Entwurf des Beitragsreglements der KTI gibt es Anpassungsanträge insbesondere im Bereich der Voraussetzungen zur Förderung von Innovationsprojekten. Sodann wird das Konzept der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) von einzelnen Anhörungsteilnehmenden hinterfragt⁸.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

4.1 V-FIFG

4.1.1 Förderprogramme

Art. 1 Grundsätze

⁶ KFH, cohep

⁷ SWISSMEM, *economiesuisse*, KFH, CRUS, Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung

⁸ SWISSMEM, *economiesuisse*, Swiss Biotech Association



Abs. 1:

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit dem Passus «nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FIG⁹».

Abs. 2:

SWISSMEM ist dagegen, dass die KTI themenorientierte Förderprogramme durchführen kann. Sie wendet ein, dass damit im Bereich der anwendungsorientierten F&E und Innovationsförderung Industriepolitik definiert würde.

Die KFH führt aus, dass die Unterstützung themenorientierter Förderprogramme durch die KTI nicht ohne zusätzliche Aufstockung der Finanzmittel vorgesehen werden sollte. Sodann könnte sich nach KFH eine Abkehr vom bottom up Prinzip zu Gunsten des top down Ansatzes negativ auswirken.

Art. 3 Gegenstand und Zweck

Abs. 2:

Der SWTR hinterfragt die Abweichung von Artikel 1, wonach themenorientierte Förderprogramme einem gesamtschweizerischen Interesse dienen *müssen*.

Abs. 4:

Die SVP beantragt in Bst. b die Streichung vom Passus «namentlich europäischen Zusammenarbeit». Eine internationale Zusammenarbeit dürfe sich nicht auf eine Region fokussieren.

SAGUF beantragt im Interesse der nachhaltigen Entwicklung eine Ergänzung der Bestimmung mit Bst. c: «das Programm die notwendigen Vorgehensweisen für transdisziplinäre Forschung erlaubt und fördert».

Art. 4: Einreichung, Sichtung und Selektion der Themenvorschläge

Abs. 2:

Der SWTR weist darauf hin, dass aus der Bestimmung nicht ersichtlich ist, ob die konsultierten Bundesstellen als Kollektiv handeln. Der SWTR plädiert für eine Aufwertung des Ausschusses über rein formale Koordinationsaufgaben hinaus. Er regt eine Klärung der Rollenverteilung zwischen Ausschuss und Bundesstellen und eine entsprechende Präzisierung in der V-FIG an¹⁰.

Art. 5: Konkretisierung der Programmanschläge, Ausschreibungsunterlagen

Abs. 2:

Die KFH fragt, ob mit dem Passus «wissenschaftlich orientierte» ein Ausschluss der anwendungsorientierten Forschung gemeint sei.

Abs. 3:

⁹ Art. 6 FIG regelt die von den Forschungsorganen zu beachtenden Grundsätze, unter anderem die Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

¹⁰ SWTR bezieht dieses Anliegen auch auf andere analoge Stellen des Entwurfs. Im vorliegenden Bericht wird auf die Wiederholung verzichtet.



economiesuisse und die Swiss Biotech Association führen aus, dass die KTI nicht nur konsultiert, sondern bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen direkt involviert werden soll.

Art. 6: Prüfung und Wahl der Programme

Abs. 1:

economiesuisse und die Swiss Biotech Association möchten die heute geltende Vorgabe beibehalten, wonach das SBFI bei der Anwenderseite den erwarteten Nutzen der gemäss Programmskizzen in Aussicht gestellten Forschungsergebnisse abzuklären hat und hierfür interessierte Kreise aus Politik und Gesellschaft zur Stellungnahme einzuladen hat.

Abs. 2:

Der SWTR regt die Aufnahme einer Bestimmung an, die eine direkte Konsultation der KTI durch das SBFI erlauben würde.

Art. 8: Berichterstattung, Wissenstransfer und Wirkungsprüfung

Abs. 1:

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit einer Informationspflicht «über die Herkunft und Integrität von Drittmitteln sowie über die Gewährleistung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit». Der Antrag zielt auf die Entwicklung von Standards in der privaten Wissenschaftsfinanzierung von Schweizer Grossunternehmen und privaten Stiftungen, um unstatthaften Praktiken vorzubeugen, «die die Freiheit von Lehre und Forschung gefährden».

Ebenfalls der SGB verlangt eine ähnliche Ergänzung im Interesse der Forschungsfreiheit und wissenschaftlichen Integrität.

Die SAGUF beantragt die Ergänzung der Bestimmung dahingehend, dass der SNF für den Wissenstransfer der Ergebnisse an die Zielgruppen «auf der Basis des Wissensaustausches innerhalb der Projekte» zuständig sein soll.

Abs. 2:

Die KFH weist auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu der Bestimmung hin und macht geltend, dass für die anwendungsorientierte Forschung die Verwertung nicht nur in der Form von Publikationen vorgenommen werden könne, sondern auch in einer anderen anerkannten Form, die ebenfalls aufzuführen sei.

Abs. 4:

Gemäss der SAGUF soll die Bestimmung zusätzlich festlegen, dass sich die Bundesverwaltung an transdisziplinären Prozessen der Projekte beteiligt.

Art. 10: Gegenstand und Zweck

Abs. 3:

Bst. a und b:

Die SAGUF macht geltend, das Wort «nachhaltig» sei durch «kontinuierlich» zu ersetzen. Zudem sei der Begriff «höchste Qualität» unklar.

Die KFH verlangt die Streichung des Wortes «innovativer».

Bst. c:



Die KFH beantragt eine Ergänzung mit «anwendungsorientierte Forschung».

Der SGB schlägt vor, den Passus «der Grundlagenforschung, des Wissens- und Technologietransfers» durch «Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation» zu ersetzen.

Der SAGUF und die cohep schlagen vor, das Wort «Grundlagenforschung» durch «Forschung» zu ersetzen.

Art. 12: Organisation

Abs. 2:

Der SGB beantragt bezüglich der Hochschulforschungsstätten einen Verweis auf die Aufzählung der Hochschulforschungsstätten in Artikel 4 Buchstabe c FIGG.

Abs. 3:

Die KFH macht geltend, dass die Voraussetzungen praktisch einen Ausschluss von Fachhochschulen nach sich ziehen.

Art. 13: Allgemeine Zuständigkeiten im Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Abs. 1:

economiesuisse und die Swiss Biotech Association beantragen den Einbezug der KTI bei wirtschaftsnahen Themen.

Gemäss SVP soll das Wort «ausländische» entweder gestrichen oder ersetzt werden durch «nationale und internationale».

Abs. 2:

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit «schafft es Transparenz über die Herkunft und Integrität von Drittmitteln sowie über die Gewährleistung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit».

Der SGB beantragt bezüglich der Hochschulen einen Verweis auf Art. 4 Bst. c FIGG.

Art. 17: Kontrolle: Evaluation und Wirkungsprüfung

Der SWTR macht geltend, dass das in den Bestimmungen vorgesehene Monitoring fälschlicherweise unter den Begriff «Evaluation» subsumiert werde, da dieser im Titel des Artikels aufgeführt ist. Der Titel sei anzupassen.

Abs. 2:

Die SVP beantragt den Ersatz von «internationales Begleitkomitee» durch «nationales oder internationales Begleitkomitee».

Abs. 3:

Die KFH beantragt die Ergänzung vom ersten Satz dahingehend, dass auch über die Wirkung zu berichten ist.

Art. 18: Abbruch von NFS

Abs. 3:



Gemäss SGB soll eine Auslauffinanzierung nicht für höchstens, sondern für mindestens zwölf Monate vorgesehen werden.

4.1.2 Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung

Art. 20: Gesuchs- und Prüfverfahren; Entscheid

economiesuisse und die Swiss Biotech Association machen geltend, dass in der V-FIFG eine Konsultation von SNF und KTI im Prüfverfahren vorzusehen sei. Zudem erwähnen sie, dass der Förderung von Basistechnologien eine besondere Bedeutung zukommen solle.

Art. 22: Bemessung der Beiträge für Technologiekompetenzzentren

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung beantragen die Ergänzung des Titels mit «und Ressourcenkompetenzzentren». Sie argumentieren mit dem Aktionsplan Grüne Wirtschaft 2013. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz gehe über die technologische Innovation hinaus.

Art. 23: Weitere Voraussetzungen für Beiträge an Technologiekompetenzzentren

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung stellen den gleichen Antrag wie zu Art. 22.

SWISSMEM führt aus, es sei sinnvoll, wenn die Technologiekompetenzzentren «auch Einkünfte aus Patentverkäufen und Lizenzzahlungen generieren können, ohne dass diese in einem Zusammenhang mit Start-up Gründungen stehen». Weiter sei für SWISSMEM nicht ersichtlich, «warum Forschungsinfrastrukturen und -institutionen nicht auch die Verwertungspotenziale realisieren können, die sich aus ihren Aktivitäten ergeben». SWISSMEM führt aus, dass «falls die Forschungsergebnisse aus gemeinsamen Projekten mit Wirtschaftspartnern entstanden sind, sind die Interessen des Wirtschaftspartners an Nutzungs- und Eigentumsrechten vorrangig...(...). Bei diesem Vorrang ist es unerheblich, ob die Verwertung über Start-ups oder direkt erfolgen soll». Schliesslich weist SWISSMEM darauf hin, es sei nicht klar, welche Kompetenzzentren als Technologiekompetenzzentren gelten.

economiesuisse macht geltend, dass Einkünfte aus Patenten und Lizenzen auch ohne die Gründung eines Start-ups möglich sein sollten.

Die CRUS kritisiert die vorgesehene unentgeltliche Übertragung der Eigentumsrechte an ein Start-up, «da diese eine Verzerrung der gängigen Praktiken des Technologietransfers darstellen würde».

Der ETH-Rat schlägt für Bst. c eine Anpassung dahingehend vor, dass Geldleistungen, nicht aber Naturalleistungen ausgeschlossen sind.

Art. 24: Bundesmittel für die Ressortforschung

Abs. 2:

Nach economiesuisse und der Swiss Biotech Association sollen die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach Forschungsaufträge dem Beschaffungsrecht unterliegen, in der V-FIFG explizit festgelegt werden.

4.1.3 Innovationsförderung

Art. 26: Grundlagen für die Innovationsförderung



Der SWTR plädiert für die Festlegung eines Auftrags an die KTI, Vorschläge zur Formulierung innovationspolitischer Leitlinie zu erarbeiten.

SWISSMEM und economiesuisse sehen es als notwendig, die Wirtschaft in die Erarbeitung der innovationspolitischen Strategie in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die CRUS regt an, zusätzlich zu den zwei aufgeführten Einheiten SECO und KTI den Einbezug weiterer wichtiger Akteure wie etwa der Hochschulen in der V-FIFG vorzusehen.

Art. 27: Evaluation der Innovationsförderung

Der SWTR empfiehlt, die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit der KTI zur Durchführung von Wirkungs- und Effizienzanalysen der Innovationsförderung in die V-FIFG aufzunehmen.

SWISSMEM führt aus, dass die Evaluation vom SBFI unter Einbezug der entsprechenden Expertise geführt werden muss.

Art. 28: Evaluation der KTI-Tätigkeit

Der SWTR moniert, dass - gleich wie in Art. 17 - die Inhalte der Bestimmung nicht unter die Überschrift passen.

Die SVP verlangt hier sowie an weiteren Stellen der Vorlage den Ersatz von Anglizismen durch deutsche Begriffe.

Die KFH beantragt die Ergänzung von Abs. 2 Bst. b mit dem Element «Gesellschaft».

Nach der Swiss Biotech Association wäre es überprüfenswert, ob nicht eher ein unabhängigeres Gremium unter Einbezug der Wirtschaft die Leistungen der KTI evaluieren soll.

Art. 29: KTI-Beiträge für Innovationsprojekte

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung verlangen in Bst. c die Berücksichtigung des Nutzens für die Umwelt.

SWISSMEM argumentiert, dass die KTI die vorgesehenen Kriterien in Form eines Business Plans bewertet. Dieses Vorgehen führe zur Förderung von Projekten, welche die Entwicklung von bereits marktfähigen Produkten zum Ziel haben. SWISSMEM fordert, «dass die KTI das Wirtschaftspotenzial eines Projektes nicht ausschliesslich in Form eines Business Plans bewertet, sondern gleichwertig durch die Beschreibung des Prozesses vom Projektergebnis bis zur Einführung im Markt». Zudem stelle sich für SWISSMEM «primär die Frage nach der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und sekundär die Frage nach dem Ort der hauptsächlichen Wertschöpfung eines spezifischen Produktes, wie dies in Art. 29 Bst. b beschrieben ist».

Nach economiesuisse soll eine zusätzliche Voraussetzung festgelegt werden, wonach Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern sind.

Der SGB beantragt für Bst. c in Anlehnung an Art. 6 FIFG die Berücksichtigung der drei Elemente «Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt».

Art. 30: Beteiligung der Umsetzungspartner

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung verlangen die Ergänzung von Bst. a dahingehend, dass der Nutzen «ressourcenschonenden» sein muss.



Art. 31: Beitragsreglement der KTI

Der SGB verlangt eine zusätzliche Vorgabe an das Reglement wie folgt: g. die Kriterien zur Umsetzung der übergeordneten Interessen von nationaler Bedeutung nach Art. 6 FIGG.

Einen ähnlichen Antrag stellen auch Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie Arbeitskreis tourismus & entwicklung.

Die KFH beantragt eine Ergänzung von Bst. e mit dem Element «Gesellschaft».

Art. 32: Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen

Gemäss dem SWTR sollte die Möglichkeit der KTI, ausnahmsweise ausländische Forschungspartner zu berücksichtigen auch ohne den Umweg über ausländische Förderorganisationen festgelegt werden.

economiesuisse begrüsst explizit die vorgesehene Möglichkeit der KTI, ausländische Forschungspartner zu berücksichtigen. Damit werde «ein zentrales Anliegen der Schweizer Unternehmen umgesetzt und für gewisse Innovationsprojekte überhaupt erst die Voraussetzung geschaffen, diese durchzuführen».

4.1.4 Beiträge zur Abgeltung des Overhead

Art. 37: Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung

Der ETH-Rat kritisiert die vorgesehene Übergangsregelung für die KTI-Overheadbeiträge. Zudem würde er es vorziehen, wenn die Ausrichtung der KTI-Overheadbeiträge direkt an eine zentrale Stelle der unterstützten Institutionen erfolgen würde.

Die CRUS interpretiert die vorgesehene Übergangsregelung und die spätere Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen «als Ausdruck der Absicht des Bundes, den neuen Overhead mit zusätzlichen Mitteln zu finanzieren».

Die KFH begrüsst die vorgesehene Übergangsregelung.

Art. 39: Overheadbeiträge in der Ressortforschung

Der ETH-Rat führt aus, dass die Overheadbeiträge separat auf der Basis der tatsächlich anfallenden indirekten Kosten festgelegt werden sollten. Die vorgesehene Bestimmung werde dazu führen, dass die Institutionen zwei Drittel der Kosten selber tragen müssen.

4.1.5 Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen als zusätzliche Fördervoraussetzungen

Art. 40: Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen

Abs. 1:

Die KFH plädiert für eine mildere Formulierung der Massnahme in Bst. d.

SWISSMEM bemängelt in Bst. d, dass unklar bleibe, was «Verwertung» beinhalten kann. Zudem sei unklar, was «angemessene Zeit» darstellt. Dies könne je nach Fachgebiet sehr unterschiedlich verstanden werden. Die Übertragung solle dann verlangt werden können, wenn die arbeitgebende Hochschulforschungsstätte die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte nicht mehr weiterführt. Ähnlich äussert sich economiesuisse.



Gemäss CRUS sollen die Forschungsstätten selbst über die Massnahme entscheiden, wenn sie die Immaterialgüterrechte nicht oder nicht mehr patentrechtlich schützen wollen.

Gemäss dem ETH-Rat sollten die Bestimmungen praxisnäher formuliert werden. Über die Massnahmen nach Bst. d sollten die Forschungsstätten selbst entscheiden können.

Art. 41: Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte in Innovationsprojekten

Gemäss dem ETH-Rat sollen einige Formulierungen zur Wahrung der sprachlichen Kohärenz mit dem FIGG angepasst werden.

Abs. 1:

SWISSMEM leitet aus der Formulierung, wonach die KTI selbst darüber entscheidet, ob eine Vereinbarung über das geistige Eigentum vorzulegen ist, eine Änderung der bisherigen Praxis der KTI ab.

Abs. 2:

Die KFH schlägt eine Präzisierung des Nutzungs- und Verwertungsrechts der Umsetzungspartner vor. Der CRUS erachtet die Vorgabe, dass die Umsetzungspartner ein unentgeltliches Recht auf die nicht exklusive Nutzung haben sollen, als zu starr. Sie schlägt einerseits Massnahmen vor für den Fall, dass die Umsetzungspartner die Ergebnisse nicht verwerten und andererseits die Möglichkeit einer vertraglich zu regelnden Entschädigung der Forschungspartner für das nicht exklusive Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Abs. 3:

Die CRUS regt an, auf die vorgesehene Regelung zur Ausweitung des Nutzungsrechts auf ein exklusives Nutzungsrecht zu verzichten.

Abs. 4:

Die KFH fordert eine Präzisierung in Bst. a. Zu Bst. b macht sie geltend, dass die aufgeführte Gefährdung der erfolgreichen Verwertung ausgewiesen werden muss.

4.1.6 Internationale Zusammenarbeit

Art. 42: Verträge und Absichtserklärungen

Die SVP beantragt die Streichung des Artikels. Das Parlament solle die Kompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge haben. Bei der vorgesehenen Übertragung der Kompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite vom Bundesrat auf das WBF oder SBFI, sei die Gefahr gross, dass «die Internationalisierung der Forschungsaussenpolitik sich dynamisch und intransparent weiterentwickelt».

Art. 45: Zweck der Beiträge

Bildungscoalition NGO, Alliance Sud, WWF Schweiz, SFH sowie arbeitskreis tourismus & entwicklung beantragen eine Ergänzung von Bst. b mit dem Passus «für die Chancengleichheit oder die nachhaltige Entwicklung».

SWISSMEM beantragt die folgende Anpassung des Einleitungssatzes vor den aufgeführten Buchstaben a-c: «Die Beiträge ermöglichen es schweizerischen Forschungsinstitutionen und -einrichtungen



sowie der Wirtschaft, sofern die Bestimmungen der entsprechenden internationalen Organisationen und Programme dies so vorsehen:...».

Art. 48: Konsultationen

economiesuisse und die Swiss Biotech Association führen aus, dass die Forschungsorgane in jedem Fall zu konsultieren sind.

Art. 50: Grundsätze

SWISSMEM beantragt eine Anpassung der Formulierung dahingehend, dass die Beiträge auch an Organisationen der Wirtschaft fließen können.

Art. 51: Bestimmung des Leading House und Festsetzung der Höchstbeiträge

Der SNF führt aus, die Bestimmungen seien besser an die Praxis anzupassen.

Art. 52: Verfahren für gemeinsame Projektausschreibungen mit Schwerpunktländern und -regionen

Die KFH weist darauf hin, dem SNF sollten auch Projekte der anwendungsorientierten Forschung vorgelegt werden können.

Der SNF führt aus, die Bestimmungen, seien besser an die Praxis anzupassen.

4.1.7 Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Art. 59

Die SVP beantragt die Streichung von Abs. 2, wonach der SWIR eine eigene Geschäftsstelle führt. Einer Ausweitung der Forschungsbürokratie sei entgegenzuwirken.

SWISSMEM führt aus, es sei unabdingbar, dass unter den Mitgliedern des SWIR die notwendige «Erfahrung aus der unternehmerischen Praxis in den verschiedenen Fachgebieten der Innovationsförderung» vorhanden ist. Eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung wäre nach SWISSMEM wünschenswert.

4.1.8 Schlussbestimmungen

Art. 61: Übergangsbestimmungen

Siehe oben in Art. 37 die Stellungnahme des ETH-Rates zu der vorgesehenen Übergangsregelung.

4.2 Beitragsreglement der KTI

Der SGB verlangt eine Anpassung des Beitragsreglements unter Berücksichtigung von Art. 6 FIGG.

4.2.1 Förderung von Innovationsprojekten



Art. 3 Beitragsdauer

SWISSMEM verweist auf die Stellungnahme zu Art. 29 V-FIFG und führt nochmals aus, es sei nicht zweckmässig, die Entwicklung von marktfähigen Produkten oder Dienstleistungen zu fördern. Die KTI müsse sich «auf die Förderung von risikoreichen F&E Projekten konzentrieren, die ein entsprechendes Innovationspotenzial aufweisen».

Der SAGUF beantragt eine Ergänzung dahingehend, dass die Unterstützung auch bis zum Nachweis der Realisierbarkeit der geförderten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren dauern kann. Damit soll die Förderung von sozialen und institutionellen Innovationen eingebunden werden.

Die KFH macht geltend, dass die Kosten für Analyse und Beratung betreffend die Realisierung der Markteinführung zu berücksichtigen sind.

Art. 4 Beitragsgesuche

Abs. 3

SWISSMEM kritisiert das Erfordernis, wonach der Projektbeschrieb quantitative Ziele beinhalten muss. Zielführender sei ein solider Umsetzungsplan, ergänzt mit einem groben Zahlenrahmen.

Der SAGUF beantragt eine Ergänzung, wonach der Projektbeschrieb Auskunft über den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geben muss.

Die KFH beantragt eine Ergänzung mit dem gesellschaftlichen Aspekt.

Abs. 4:

Die KFH macht geltend, dass die Anforderungskriterien transparent darzustellen sind. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kriterien für Beiträge klar darzulegen sind.

Art. 5 Barleistungen der Umsetzungspartner

Abs. 2:

Die KFH beantragt eine Ergänzung mit den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten.

Abs. 3

SWISSMEM lehnt die Förderung von Projekten mit ausgeprägtem Dienstleistungscharakter ab.

Die KFH beantragt die Streichung des zweiten Satzes.

Art. 6 Entscheid der KTI

Die KFH schlägt eine zusätzliche Bestimmung vor, wonach die KTI die Möglichkeit einer Vorprüfung anbietet. Für Absatz 1 beantragt die KFH eine Ergänzung, wonach die Entscheide zu begründen sind.

Art. 7 Vertrag

Nach SWISSMEM soll in jedem Fall eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte verlangt werden.

Art. 8 Bemessung der Beiträge

Abs. 2



Gemäss der KFH sollen die Kosten für Analyse und Beratung betreffend die Realisierung der Markteinführung als anrechenbare Kosten in die Bestimmung aufgenommen werden.

Abs. 4

Die KFH beantragt die Möglichkeit, mit den Beiträgen auch die Kosten nach Abs. 2 Bst. c in begründeten Fällen decken zu können.

Abs. 6

SWISSMEM fordert für die Technologiekompetenzzentren höhere Maximalbeträge. Die im Anhang aufgeführten Maximalbeträge deckten die Personalkosten nicht. Technologiekompetenzzentren hätten eine andere Personalkostenstruktur als Hochschulen.

Art. 9 Ausschluss direkter Beiträge an die Umsetzungspartner

hotelleriesuisse fordert eine Möglichkeit von direkten Beiträgen an Umsetzungspartner, die eine non-profit-Organisation darstellen und wenn das Projekt einen weiteren Umsetzungspartner aus der Industrie aufweist.

Art. 10 Art der Projekte und Voraussetzungen

SWISSMEM argumentiert, dass auch die vorgesehenen Projekte ohne Umsetzungspartner von einem Industriepartner begleitet werden müssen, der allerdings eine andere Rolle hätte, als der Umsetzungspartner in Innovationsprojekten nach 2. Abschnitt des Reglements (Projekte mit Umsetzungspartnern).

Abs. 1:

Die KFH beantragt eine Ergänzung mit dem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekt.

Abs. 2

Die KFH und der ETH-Rat kritisieren die Einschränkung der Förderung auf 18 Monate.

Art. 12 Begriff und Voraussetzungen

Die KFH beantragt die Streichung von Abs. 4, wonach einem Unternehmen ein Innovationsscheck höchstens alle zwei Jahre erteilt werden kann.

Art. 14 Gesuch

Die KFH beantragt eine Ergänzung, wonach gesellschaftsrelevante Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

4.2.2 Unterstützung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums

Art. 16 Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen

Gemäss der KFH soll in der Bestimmung explizit aufgeführt werden, dass die verlangte praktische Erfahrung nachgewiesen werden muss.



Art. 17 Unterstützung von Gründung und Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen

Abs. 1:

Die SVP kritisiert hier und in Art. 21 die Verwendung von Anglizismen.

Die KFH beantragt im Interesse der Kapitalbeschaffung eine Ergänzung von Abs. 1, wonach die KTI die Möglichkeit haben soll, sich mit Investment Funds zur Finanzierung von innovativen schweizerischen Jungunternehmen im Rahmen von Public Private Partnership zu verbinden.

Abs. 2:

Die KFH beantragt eine Klärung des Begriffs «wissenschaftsbasiert».

Abs. 3:

Gemäss der KFH soll der Begriff «Geschäftsstrategie» durch «Geschäftsmodell» ersetzt werden.

Art. 18 KTI-start-up-Label

Die SVP beantragt im Interesse einer effizienteren Einsetzung der Ressourcen den Verzicht auf das Instrument «KTI-start-up-Label».

4.2.3 Förderung des Wissens- und Technologietransfers

Gemäss der Swiss Biotech Association ist die primäre Aufgabe der KTI die Förderung einzelner Projekte. Ähnlich äussert sich economiesuisse.

Art. 19 Beiträge zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers

SWISSMEM äussert Vorbehalte gegenüber dem Förderkonzept im Bereich WTT. Die Koordination zwischen den festgelegten Massnahmen sei unzureichend. Damit werde die Wirkung der eingesetzten Mittel massiv beeinträchtigt.

Die cohep führt aus, dass in Abs. 1 nebst dem Informationsaustausch zwischen den Forschungsstätten und der Wirtschaft auch die Gesellschaft insbesondere mit den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziale Arbeit und Künste zu berücksichtigen sei.

Art. 20 Beiträge an nationale thematische Netzwerke

Abs. 3:

Die KFH beantragt die Berücksichtigung von gesellschaftlichen Aspekten.

Abs. 5:

Die KFH beantragt eine Ergänzung, wonach eine Ablehnung eines Gesuchs zu begründen ist.

Art. 21 Innovationsmentoring

Gemäss der SVP sollte auf das Instrument verzichtet werden. Es sei die Eigenverantwortung von Unternehmen, sich über Angebote der öffentlichen Hand zu orientieren und sie zu nutzen.

4.2.4 Anhang



Die KFH führt aus, dass der neue Tarif für die Fachhochschulen tiefer ist als der aktuelle. Demnach muss die Differenz im Rahmen der Berechnung der Overheadbeiträge ausgeglichen werden. Zu den Tarifen äussert sich zudem SWISSMEM im Rahmen der Stellungnahme zu Art. 8 Abs. 6 des Reglements.
Zur Übergangsregelung siehe Stellungnahme des ETH-Rates zu Art. 37 der V-FIFG.